

BGE 42 III 391

Bundesgericht (BGE), 1916-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_42_III_391

FR: ATF 42 III 391

IT: DTF 42 III 391

Volltext

EnLscheidungen der Schuldbe~reihungs- und Konkurskammer • ,~rret8 de la Chambre des poursuites et des failliLes. 65, .Entscheid vom 5, October 1916 i. S. W'll'th und Betreibungsamt Bremga.rten, Aufnahme einer Retentionsurkunde durch das Betreibungsallll als Verwalter der gepfändeten Mietliegenschaft. Nicht- anwendb'arkeit VOll Art. 10 SchKG. - Behauptung de~ Beschwerdeführers, dass die retinierten Gegenstände Dritt- mannsgut seien. - Begriff der» heimlichen Fortschaffung " i. S. von Art. 281 SchKG . . \ .--- Die. heutige RekurrenLin Frau Wirth-Brunner bal auf den 1. Mai 16 die ihr gehörende, in verschiedenen Be- treibungell gegen sie gepfändete Liegenschaft zum Hir- l~H'hen in Bremgarten mit Zustimmung des Betreibungs- amtes an Jenn Gremiger, Metzger in Bremgarten vermietet . . \m 3. Juli erfuhr der Bt'treibungsbeamtc VOll Bremgartcu, Schaufelhühl. dass um glekllecll Tage die Haus- hi'llteriu des Gremiger, Frau Kuen. ein Klavier, zwei Betten, eincn Divan und ein Vertikow, die. sich in den gemieteten R~~umlichkeitell befanden auf einem Auto- mobil fortgeschafft und in eine ihr gehörende Wirtschaft .in WH (SI. Gallpu) verbracht hatte. Er erteilte daller. nachdem {'I' sich an Ort und Stelle VOll der Richtigkeit der ihm gemachten Angaben überzeugt hatte, dem Be- treibungsamt 'Vii den Auftrag, die genannten Objekte der Frau Kuell wegzunehmen und nach Bremgarten zu schicken, was geschab. Gestützt hierauf schritt er am 12. Juli zur Retention hezw. nahm die fraglichen Gegen- AS 4~ 111 - 19H, 392 Entscheidungen der Schuldbetreibung,- stände mit in die gegen den Mieter Gremiger für den verfallenen und laufenden Mietzins errichtete Retentions- urkunde auf und stellte den Parteien eine Abschrift dieser zu. Im Kopfe dieses letztem Formulars ist als Mietzinsgläubigerin «Frau Wirth-Brunner in Zürich, ver- treten durch das Betreibungsamt Bremgarten als amt- liche Liegenschaftsverwaltung der Vermieterin» auf geführt. _ B. - SChOll am 8. Juli hatte illz'wischen Frau Kuen gegen das Betreibungsamt Bremgarten bei der Aufsichts- behörde Beschwerde erho}en, mit dem Antrage, es sei die von demselben verfügte « Beschlagnahme » der wegge- schafften Gegenstände aufzuheben, indem sie geltend machte, dass diese nicht dem Gremiger, sondern ihr gehörten und überdies die Wegschaffuüg nicht heimlich erfolgt sei. In einer ani 22. Juli nach Zustellung der Retentionsurkulde eingereichten Eingabe brachte sie so dann weiterhin noch vor, dass die Retention auch deshalb gesetzwidrig sei, weil die Retentionsurkunde erst nach der 'Vegschatrung aufgenommen worden sei, es sich zudem bei einem Bett, dem Klavier und dem Divan um Kompetenzstücke handle, ulld der Betreibungsbeamte infolge seiner Stellung als Vertreter ~ter \fietziusoläu- . bigerin nicht befugt gewesen sei, in der Suche zu handeln, sondern seinen Stellvertreter damit hätte betrauen sollen (Art. 10 SchKG). Durch Entscheid vom 4. August 1916 hat die erstinstanzliche AufsiGhtsbehörde die letztange- führte Einrede geschützt und denmach erkannt: (1 L Die Verfügung des Betreibungsamts Bremgarten in Bezug auf Beschlagnahme und Rückschaffung der in Frage kommenden Möbel der Beschwerdeführerill, ist aufge- hoben und sind demzufolge

sämtliche in dieser Sache weiter erfolgten Handlungen und Zustellungen als nicht erfolgt zu betrachten. 2. Die sub 3-7 in der Retentionsurkunde aufgeführten Gegenstände sind der Beschwerdeführerin frei zu geben. » Einen dagegen von Frau Wirth-Brunner und dem Betreibungsbeamten Schaufelbühl und Konkurskammer. Ne 65. 393 erg. Tiffenell Rekurs hat die obere Aufsichtsbehörde durch Entscheid vom 6. September 1916 abgewiesen, indem sie zur Begründung im wesentlichen ausführte : als Verwalter einer gepfändeten Liegenschaft im Sinne von Art. 102 SchKG sei der Betreibungsbeamte zwar an sich befugt für den Einzug der Mietzinsen und die Erhaltung des dafür bestehenden Retentionsrechtes zu sorgen. Dagegen könne er die Retention nicht selbst vollziehen, sondern habe dies seinem Stellvertreter zu überlassen, weil er nicht zugleich als Gläubigervertreter, welche Eigenschaft ihm als Verwalter zukomme, und als Vollstreckungsbeamter imdenn dürfe. Eine gegenteilige Auffassung würde daher mit Art. 10 SchKG in Widerspruch stehen. Das nämliche in noch weit stärkerem Masse dann, wenn die Retention vom Betreibungsamt nicht aus eigenem Antrieb, sondern auf Begehren der Frau Wirth-Brunner vorgenommen worden sei. C. - Gegen diesen, ihnen am 13. September zugestellten Entscheid rekurrirten Frau Wirth-Brunner und Schaufelbühl am 22. September an das Bundesgericht, mit dem Antrage, es sei in Aufhebung desselben die Beschwerde der Frau Kuen in vollem Umfange abzuweisen. Die Schuldbelreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. - Die Auffassung der kantonalen Instanzen, dass die Verfügungen des Betreibungsamts Bremgarten schon um dessen willen aufgehoben werden müssen, weil der Betreibungsbeamte Schaufelbühl unter Verletzung der Ausstandspflicht die Retentionsurkunde selbst aufgenommen habe, ist rechtsirrtümlich. Der Betreibungsbeamte, welcher nach Art. 102 Abs. 3 SchKG die Verwaltung einer gepfändeten Liegenschaft besorgt, handelt dabei nicht als Mandatar des Pfändungsschuldners, sondern in Ausübung einer ihm kraft Gesetzes als Beamten auferlegten Pflicht, als Organ des Zwangsentscheidungen der Schuldbetreibungs- und Vollstreckungsverfahrens. Es kann dabei keine Rede davon sein, dass; wenn der Beamte in seiner Eigenschaft als Verwalter der gepfändeten Liegenschaft zum Zwecke der Erhaltung der gepfändeten Rechte, insbesondere der Mietzinsforderungen Betreibungsamt handlungell, wie beispielsweise die Aufnahme eines Retentionsverzeichnisses anzuordnen gezwungen ist, darauf Art. 10 SchKG Anwendung finde. Die hier dem Betreibungsbeamten, wo er Vertreter oder Bevollmächtigter des Betreibungs-gläubigers ist, auferlegte Ausstandspflicht bezieht sich nur auf die Fälle, wo dieser Hinderungsgrund in seiner Person besteht, kann sich dagegen nicht auch auf die Fälle erstrecken, wo ihm all) Vollstreckungsorgan wegen eines an Vermögensrechten einer Person bestehenden Beschlagsrechts die Pflicht zur Verhütung dieser Vermögensrechte übertragen ist. Sollte man die genannte Vorschrift auch hier anwenden, so wäre konsequenterweise auch der Stellvertreter ausstandspflichtig, und es könnte die Retention überhaupt nicht vollzogen werden, was für sich allein schon genügt, um die Unrichtigkeit insaisissables contenue a l'art. 92 LP est limitatif : il serait contraire soit au texte precis de la loi, soit a la nature meme de cette reglementation d'etendre par analogie le benefice de l'insaisissabilite a d'autres objets que ceux qui sont specifies dans la liste de l'art. 92 (v. Archives I N° 35, Blätter für Zürich. Rechtsprechung N° F. 6 N° 126 ; cL J.-EGGER Note 1A sur art. 92, BLU1\iENSTEIN p. 357,

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.